

KUNDMACHUNG

ÜBER DIE WAHLSPRENGEL, DIE WAHLLOKALE, UND DIE ZAHL DER WAHLKOMMISSIONEN FÜR GEHUNFÄHIGE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2019

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

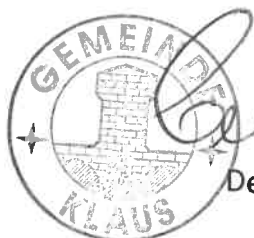
1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Landtagswahl 2019 in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:	Sprengelwahlbehörde 1
Bezeichnung Wahllokal:	Winzersaal Klaus
Abgrenzung:	Östlicher Bereich ab Am Bach, Anna-Henslerstraße, in der Klause mit Ortteil Tschütsch, Bundesstraße, Im Riesler, Lehmbühel, Kolbengraben, Kothmahd, Martinsbrunnen, Mühlbachweg, Mühlgasse, Oberes Ried, Riedstraße, Treietstraße, Vorstadt, Walgaustraße

Wahlsprengel II:	Sprengelwahlbehörde 2
Bezeichnung Wahllokal:	Winzersaal Klaus
Abgrenzung:	Nördlicher Bereich entlang des Klausbaches bis Anna-Henslerstraße, Alte Säge, Bregenzerweg, Erlenstraße, Guggen Nussbaum, Im Plattner, Im Riesacker, Sägerstraße, Schmalzgasse

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht nur im /in den Wahlsprengel(n) _____
Sprengelwahllokal 1 _____ ausüben.

2. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG die Zahl der Wahlkommissionen für Gehunfähige mit _____ festgesetzt.



[Handwritten Signature]
Der Gemeindewahlleiter / Die Gemeindewahlleiterin